

Ergibt die Prüfung jedoch keine, die zulässige Fehlergrenze von 5% über- oder unterschreitende Unrichtigkeit, so hat der Antragsteller die Kosten der Prüfung zu tragen.

4. Wird ein Zähler schadhast, jedoch eine Ausnahme des tatsächlichen Verbrauches während der betreffenden Ableseperiode nicht zugänglich war, so wird nach Ermessen des städtischen Elektrizitätswerkes entweder der Verbrauch im gleichen Monat des Vorjahres oder das Mittel aus den Angaben des Zählers während der vorhergegangenen und der darauffolgenden Ableseperiode der Berechnung zugrunde gelegt.

5. Wird ein Messer vom städtischen Elektrizitätswerk ohne Antrag des Stromabnehmers geprüft, so werden Prüfungsgebühren nicht erhoben und Nachzahlungen oder Rückvergütungen fallen weg.

§ 6. Strompreise für Anschlüsse an das mit Gleichstrom und Niederspannung-Drehstrom betriebene Verteilungsnetz.

1. Die Elektrizität wird nach Wahl des Werkes mit einer Spannung zwischen 100 und 500 Volt als Drehstrom und mit 2×220 Volt für Licht und 440 bzw. 550 Volt für Kraft als Gleichstrom geliefert.

2. Die Messung der Elektrizität erfolgt durch Wattstundenzähler und zwar für Licht- und Kraftzwecke gesondert.

Der Preis für die Kilowattstunde beträgt

- a) für Beleuchtungszwecke 40 J
- b) für andere als Beleuchtungszwecke bei einem jährlichen Stromkonsum (gerechnet vom 1. April bis 31. März; am 1. April eines jeden

Jahres beginnt die Staffel von neuem)

von	0 bis	5000	Kilow. p. Kilow.	20	J	von	20001 bis	30000	Kilow. p. Kilow.	17	J		
"	5001	"	"	"	19	J	"	30001	"	40000	"	16	J
"	10001	"	"	"	18	J	"	40001	und darüber	"	"	15	J

Die angegebenen Preise sind gestaffelt, d. h. sie beziehen sich immer nur auf den zwischen je zwei Gruppen liegenden Anteil des Gesamtconsums.

Die Preise unter b) finden keine Anwendung auf Elektromotoren, welche direkt oder indirekt zur Erzeugung von Licht irgendwelcher Art benutzt werden; für diese Zwecke behält sich das Werk die Festsetzung des Einheitspreises von Fall zu Fall vor.

3. Falls die Aufstellung eines besonderen Transformators erforderlich wird, hat der Abnehmer einen geeigneten Raum zur Unterbringung dieses Transformators kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 7. Inkasso.

1. Die Zahlung für Stromverbrauch, Messermiete, für Kosten an Anschlußarbeiten, Ausbesserung usw. wird monatlich durch die mit dem Inkasso beauftragten Beamten des städtischen Elektrizitätswerkes unter gleichzeitiger Behändigung einer Quittung eingezogen.

Von den Rechnungen dürfen keinerlei Abzüge gemacht werden. Etwaige unrichtige Rechnungsstellung wird bei der nächsten Zahlung berücksichtigt.

2. Das städtische Elektrizitätswerk kann zur Sicherung seiner Ansprüche auf Bezahlung für Stromverbrauch, Arbeiten und Lieferungen usw., sowie auf Rückgabe der mietweise überlassenen Elektrizitätsmesser ein von dem Abnehmer beim Elektrizitätswerk zu hinterlegendes, angemessenes Pfandgeld verlangen und sich erforderlichenfalls an diesem schadlos halten. Abtretungen und Verpfändungen dieser Kautions sind dem städtischen Elektrizitätswerk gegenüber unwirksam.

§ 8. Revision der Anschlußanlagen.

Das städtische Elektrizitätswerk wird eine Überwachung der angeschlossenen elektrischen Anlagen ausüben, die Messer, Leitungen, Motoren, Apparate usw. von Zeit zu Zeit auf ihre Brauchbarkeit prüfen, und wo es nötig ist, auf Kosten des Abnehmers in Stand setzen lassen. Den Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes ist zu diesem Zwecke jederzeit ungehinderter Zutritt zu den betreffenden Räumen zu gestatten.

§ 9. Störungen im Betrieb.

Wenn eine Störung im Betriebe einer elektrischen Anlage eintritt, ist dem städtischen Elektrizitätswerk schleunigst Mitteilung zu machen. Der Abnehmer hat wegen Störungen in der Stromlieferung keinerlei Anspruch auf Entschädigung.